

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) i.V.m. § 6 a Abs. 6 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I, S. 310, 919), zuletzt geändert am 12. Juli 2021 (BGBl I, S. 3108), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf den hierfür bereitgestellten öffentlichen Plätzen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Königssee
- b) Hinterbrand
- c) Hammerstiel

§ 3

Gebühren – Parkplatz Königssee

(1) Für den Parkplatz Königssee werden ab 01.11.2023 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	PKW	Krad	Bus
bis 1 Stunde	3,00 €	2,00 €	10,00 €
bis 3 Stunden	7,00 €	4,00 €	-----
bis 5 Stunden	-----	-----	20,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	9,00 €	5,00 €	25,00 €

(2) Der Parkplatz Königssee ist täglich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 4

Gebühren – Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

- (1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden ab 01.11.2023 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Kraftfahrzeuge
bis 1 Stunde	3,00 €
bis 3 Stunden	5,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	6,00 €

- (2) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind täglich 24 Stunden gebührenpflichtig.

§ 5

Gebühren – Parkplatz für Wohnmobile

- (1) Für den Wohnmobilparkplatz am Parkplatz Königssee werden ab 01.11.2023 folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Wohnmobil / Kfz mit Wohnanhänger
bis zu 8 Stunden	10,00 €
bis zu 24 Stunden	25,00 €

- (2) Der Wohnmobilparkplatz ist täglich 24 Stunden gebührenpflichtig.

- (3) Als Wohnmobile gelten diejenigen Kraftfahrzeuge, die im Fahrzeugschein als solche eingetragen sind.

- (4) Der Jahresparkschein (§ 7) hat auf dem Wohnmobilparkplatz keine Gültigkeit.

§ 6

Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe gem. den §§ 3 bis 5, z.B. bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen, abweichen.

§ 7
Jahresparkschein

- (1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Jahresgebühr von 80,00 € ausgegeben. Bei einem Erwerb in den Monaten Dezember und Januar wird der Jahresparkschein zu einer ermäßigten Jahresgebühr von 40,00 € angeboten. Dieser Jahresparkschein gilt wechselweise für maximal 2 auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragende Personenkraftwagen. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) zuzüglich des Monats Dezember des Vorjahres und des Monats Januar des Folgejahres.
- (2) Er gilt auf den Parkplätzen Königssee, Hammerstiel und Hinterbrand –mit Ausnahme des Wohnmobilparkplatzes (§ 5)-.

Hinweis:

Der Jahresparkschein gilt außerhalb des Gemeindegebietes von Schönau a. Königssee auch auf folgenden weiteren Parkplätzen:

- In der Marktgemeinde Berchtesgaden:
Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt
- In der Gemeinde Ramsau:
Wimbachklamm, Neuhausenbrücke, Pfeiffenmacherbrücke, Seeklause Hintersee,
Hirschbichlstraße, Hintersee Westufer, Wachterl, Hiesenbrücke

§ 8
Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 28.11.2022 tritt mit Ablauf des 31.10.2023 außer Kraft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 10.08.2023
Gemeinde Schönau a. Königssee



Hannes Rasp,
Erster Bürgermeister